

**Satzung über die Form
der öffentlichen Bekanntmachungen
vom 9. Januar 2012**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 21. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ordentliche Form öffentlicher Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Biberach erfolgen, soweit sondergesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Biberach.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.

§ 2 Außerordentliche Form öffentlicher Bekanntmachungen

(1) Ist das Erscheinen des Amtsblattes infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck in der "Schwäbischen Zeitung", Ausgabe Biberach, zulässig.

(2) Erscheint die in Abs. 1 genannte Zeitung nicht, so erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an den Verkündungstafeln des Rathauses und der Ortsverwaltungen auf die Dauer von mindestens einer Woche. Auf den Anschlag ist auf geeignete Weise hinzuweisen.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Biberach vom 3. Februar 1970 außer Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä)	Anzeige an Reg.- Präsidium	Öffentliche Bekannt- machung		Vorstehende Fassung
vom	am	am	SZ-Nr.	gilt ab:
(S) 16.04.1969				
(S) 03.02.1970	17.02.1970	17.02.1970	39	
(S) 09.01.2012	26.01.2012	14.01.2012	11	15.01.2012